

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen für Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 30. Juli 2026 – V 320 – 412-28400-2026/012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 532

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende besondere Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|---|----------|--|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | | b) Ein Kurs besteht aus mindestens 5 Personen und maximal 20 Personen. |
| 1.1 | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen mit dem Ziel, Erwerbspersonen (auch arbeitslosen bzw. arbeitsuchenden) aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) (Zielgruppe) den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. | 5 | Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden gewährt nach | 5.1 | Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, d. h. bei Erfüllung aller bescheidlichen Verpflichtungen als nicht rückzahlbare Leistung. |
| | a) Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, | | |
| | b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO). | 5.2 | Die Höhe der Zuwendung für die im Vorhaben geplanten Sprachkurse wird anhand von Pauschalen bestimmt (Kurspauschale). Die Höhe der jeweiligen Kurspauschale ist abhängig von der Anzahl der UE pro Kurs. |
| 1.3 | Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | | Bemessungsgrundlage |
| 2 | Gegenstand der Zuwendung | | |
| | Folgende Vorhaben können gefördert werden: | | |
| | a) Zuwendungen werden für die Planung und Durchführung von Sprachkursen gewährt, die die schrittweise Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe unterstützen. | | Kurs mit 100 UE: 4.480,00 Euro
Kurs mit 125 UE: 5.600,00 Euro
Kurs mit 150 UE: 6.720,00 Euro
Kurs mit 175 UE: 7.840,00 Euro
Kurs mit 200 UE: 8.960,00 Euro
Kurs mit 225 UE: 10.080,00 Euro
Kurs mit 250 UE: 11.200,00 Euro
Kurs mit 275 UE: 12.320,00 Euro
Kurs mit 300 UE: 13.440,00 Euro |
| | b) Ein Vorhaben kann mehrere Sprachkurse umfassen. | 5.3 | Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für die Planung und Durchführung von Sprachkursen. Mit der Pauschale sind sämtliche projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten. |
| 3 | Zuwendungsempfänger | | |
| | Empfänger von Zuwendungen aus diesem Programm können sein: | 6 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen |
| | a) Juristische Personen des Privatrechts | 6.1 | Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, dem zuständigen Ministerium, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind. |
| | b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts | | |
| | c) Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben. | | |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen | | |
| | Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: | 6.2 | Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, geeignetes Personal einzusetzen. Ein BAMF-Zertifikat ist nicht erforderlich. |
| | a) Ein Kurs umfasst mindestens 100 Unterrichtseinheiten (UE) und maximal 300 UE à 45 Minuten. Die Laufzeit pro Sprachkurs sollte drei Monate nicht überschreiten. | 6.3 | Bis zum Kursende muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden am Kurs teilgenommen haben. Kursplätze können bis zur Hälfte des Kurses nachbesetzt werden. |

6.4 Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten dem zuständigen Ministerium, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, während der Durchführung mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (wie z. B. Informationsblätter, Online-Auftritt) über die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Landes in geeigneter Weise zu informieren. Für die etwaige Verwendung des Landesigns sind die unter <https://www.mv-tut-gut.de/markenportal/landesmarke> abrufbaren Bestimmungen einzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsformulare sind unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock.

7.2.2 Bei der Bewilligung ist die regionale Ausgewogenheit zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Anträge für eine Region zu bewilligen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Abweichend von VV Nr. 5.3.1.1 zu § 44 LHO sind mit der Mittelanforderung nur die in Nr. 7.3.3 der Richtlinie aufgeführten Informationen bzw. Unterlagen vorzulegen.

7.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig am Ende eines Kurses auf Mittelanforderung. Für jeden beendeten Kurs ist eine gesonderte Mittelanforderung zu stellen.

7.3.3 Mit jeder Mittelanforderung sind Informationen zum tatsächlich eingesetzten Personal und dessen Eignung vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Liste der Teilnehmenden vorzulegen mit Angaben zum Datum, zur Anzahl der UE je Kurs, zur Anwesenheit der Teilnehmenden sowie zur Lehrkraft, eine Angabe zum Drittstaat und eine Angabe, ob die Teilnehmenden arbeitssuchend sind. Darüber hinaus ist eine Bestätigung des/der Dozenten/Dozentin vorzulegen, dass der Kurs stattgefunden hat. Die Auszahlung der jeweiligen Kurspauschale ist von der Übermittlung und Prüfung durch die Bewilligungsbehörde abhängig.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

a) Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den VV zu § 44 LHO M-V. Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus

- a) den Mittelanforderungen je Kurs für bereits abgerechnete sowie für die noch nicht abgerechneten Kurse,
- b) einer Liste der Teilnehmenden für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume sowie
- c) einer Bestätigung der/des Dozentin/Dozenten, dass der Kurs stattgefunden hat für die bereits abgerechneten Projektzeiträume sowie die bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeiträume.

b) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf den zahlenmäßigen Nachweis und eine Belegliste verzichtet.

c) Der Sachbericht muss mindestens eine zeitliche Übersicht über die durchgeführten Kurse, Angaben zu den jeweils geleisteten UE, Angaben zur Teilnehmendenentwicklung sowie eine Bestätigung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Durchführung der Kurse enthalten.

d) Die Liste der Teilnehmenden erfordert eine eigenhändige Unterzeichnung, auch des/der Dozenten/Dozentin, Angaben zum Drittstaat und eine Angabe, ob die Teilnehmenden arbeitssuchend sind. Sie erfordert außerdem Angaben zum tatsächlichen Umfang der Teilnahme, insbesondere Eintritts- und Austrittsdaten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

8.1 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

8.2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. August 2026 in Kraft.